



P248 zu P250-30616-55

26.04.2019

### **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

**Vorhaben:** Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hannover Congress Centrum (HCC) auf der Stadtbahnstrecke C-Ost in Hannover

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke C-Ost den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hannover Congress Centrum (HCC) mittels eines Mittelhochbahnsteigs und den dazugehörigen technischen Einrichtungen. Im hannoverschen Bezirk Mitte im Stadtteil Zoo befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Hannover Congress Centrum (HCC) am Theodor-Heuss-Platz die Haltestelle der Stadtbahnlinie 11. Momentan ist diese ebenerdig als Niedrigbahnsteighaltestelle ausgeführt. Das HCC besteht aus der Stadthalle mit dem Kuppelsaal, der Niedersachsenhalle, der Glashalle und der Eilenriedehalle. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2, 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind Nahverkehrspläne (NVP) mit dem Ziel zu erstellen, die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen in Bezug auf den Personennahverkehr zu berücksichtigen und bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dementsprechend soll die jetzige Niedrigbahnsteighaltestelle durch eine Haltestelle mit einem Mittelhochbahnsteig (HBS) ersetzt werden.

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vergleiche UVPG Anlage 1, Nr. 14.11: Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Merkmale des Vorhabens

### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Länge der Maßnahme beträgt 290 Meter. Die Position des neu geplanten HBS entspricht in etwa der Lage der derzeitigen Niedrigbahnsteighaltestelle. Für den HBS muss der Gleisabstand im Haltestellenbereich von 3,15 Meter auf 6,60 Meter aufgeweitet werden. Durch diese Aufweitung verschiebt sich im Osten des Theodor-Heuss-Platzes die Fahrbahn in die bestehenden Nebenanlagen. Ostseitig des Theodor-Heuss-Platzes werden die Nebenanlagen neu strukturiert. Außer in den Kreuzungsbereichen werden die Gleise als Rasengleis ausgebildet. Der geplante HBS soll 70 Meter lang (ohne Rampen), 4 Meter breit und etwa 1 Meter hoch (0,815 Meter über Schienenoberkante (SOK)) werden. Die Aufstellflächen vor den Rampen des HBS sind mit Breiten von mindestens 2,50 Meter sowie 4 Meter Länge geplant und werden mit Bodenindikatoren ausgestattet. Es sind fünf signalisierte, barrierefreie Querungen vorgesehen. Die jetzige beidseitig mögliche Umfahrung des Theodor-Heuss-Platzes durch die Stadtbahn wird nach der Baumaßnahme nur noch aus Richtung Süden (Innenstadt) möglich sein. Durch das Umlegen der Gleise muss die gesamte Fahrleitungsanlage angepasst werden. Aus statischen Gründen sind teilweise neue Maste für die Fahrleitungsanlage zu errichten.

Gemäß Vorhabenträgerin (VHT) sind vier Weichenverbindungen nicht mehr erforderlich, die zurückgebaut werden. Zudem wird die bestehende Niedrigbahnsteighaltestelle samt den dazugehörigen Einrichtungen (Mobilier, Automaten usw.) entfernt. Es müssen für die Maßnahme insgesamt 13 *Acer platanoides* und ein *Sambucus nigra* gefällt werden.

Temporär werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung und Befahrung benötigt. Diese Flächen sollen gemäß dem VHT nicht auf Baumstreifen und sonstigen Verkehrsgrünflächen sondern auf schon versiegelten Flächen liegen. Die Zuwegungen erfolgen auf bereits vorhandenen Wegen.

Dauerhaft werden die Flächen im Bereich Gleisanlagen und der technisch notwendigen sonstigen Anlagen in Anspruch genommen. Die neuversiegelte anrechenbare Fläche beträgt in der Summe circa 760 Quadratmeter. Wobei durch die Entsiegelung von etwa 1.860 Quadratmeter Fläche (anrechenbare Fläche: 780 Quadratmeter) ein Entsiegelungsplus von 20 Quadratmeter entsteht.

### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der betroffene Raum ist hauptsächlich durch intensiv betriebenen Straßenverkehr und Besiedlung geprägt. Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) plant die Umgestaltung der westlichen Nebenanlagen des Theodor-Heuss-Platzes, Drucksache LHH 0510/2019 vom 15.02.2019. Im Zuge dieser Maßnahme werden unter anderem für einen Rad- und Gehweg 13 *Acer platanoides* gefällt und es kommt zu einer anrechenbaren Neuversiegelung von 760 Quadratmeter. Laut Auskunft der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Tiefbau, Sachgebiet Hauptverkehrsstraßen und Sonderbauten 66.22 am 04.02.2019, ist das Verfahren seitens der LHH noch nicht eingeleitet. Es fand noch keine Prüfung der umweltrelevanten Aspekte statt. Demnach ist das Vorhaben weder zugelassen noch im Bestehen und muss somit hier nicht betrachtet werden. Zum Zeitpunkt einer eventuellen Prüfung der Umweltaspekte der Maßnahme der LHH ist hingegen das hier geprüfte Vorhaben der infra GmbH zu beachten.

### *1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

#### *1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung*

Temporär werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung und Befahrung benötigt. Dauerhaft werden nur die Flächen im Bereich des HBS, der Gleisanlagen, der Gleisränder und der technisch notwendigen Anlagen in Anspruch genommen. Die neuversiegelte anrechenbare Fläche beträgt in der Summe circa 760 Quadratmeter.

Im Rahmen der Maßnahme werden Flächen in der Summe von anrechenbaren 1.860 Quadratmetern entsiegelt.

Es ergibt sich ein Entsiegelungsplus von 20 Quadratmetern. Eine Änderung der Nutzbarkeit der des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

#### *1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen*

Es werden kleinflächig neue Flächen in Anspruch genommen und neu versiegelt. Die natürlichen Böden dieser Flächen sind durch die vorhandenen verkehrlichen Anlagen (Stadtbahn, Straßen, Rad- und Fußwege) anthropogen stark vorbelastet und in ihren ökologischen Bodenfunktionen massiv eingeschränkt.

Bei der Beachtung der DIN 19731:1998-05 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915:2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Stand 01/2003) beziehungsweise den Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA 2003) ist nicht mit nachhaltigen negativen Einwirkungen und dem Eintrag von Schadstoffen ist zu rechnen..

#### *1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser*

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

#### *1.3.4 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren*

Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier vor allem der Brutvögel) im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte 15 Monate.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird durch Bauzeitenregelung vermieden. Zwingend notwendige Gehölzmaßnahmen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hierdurch wird garantiert, dass artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten während der Brutzeit nicht gestört, verletzt oder getötet werden.

Der nächstgelegene für die Gastvögel wertvolle Bereich liegt etwa 500 Meter entfernt. Biotope der landesweiten Biotopkartierung befinden sich in einem Mindestabstand von circa 400 Metern. Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-DE 3021-331) hat einen Abstand von 4.900 Meter, das FFH-Gebiet „Mergelgrube bei Hannover“

(EU-DE 3625-332) ist 6.600 Meter entfernt. Das nächstgelegene Europäisches Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (VSG EU-DE 3521-401) hat einen Mindestabstand von etwa 23 Kilometer. Ein zu fallender Acer platanoides stellt aufgrund von Astlöchern einen potenziellen Quartierbaum für Fledermäuse dar.

Weitere Tierartengruppen sind voraussichtlich nicht betroffen.

### *1.3.5 Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen*

Innerhalb des Baufeldes befinden sich Biotope der Siedlungsflächen, wie Straßenbankette, Scher- und Trittrassen, die bereits durch Teilversiegelung, Verdichtung und Schadstoffeintrag vorbelastet sind. Höherwertige Biotope wie zum Beispiel die auf dem Theodor-Heuss-Platz stehenden vier Reihen Tilia x vulgaris. Durch die Anwendung der DIN 18920:2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind keine nachhaltigen negativen Einwirkungen zu befürchten. Das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ (NSG HA 00205) hat einen Mindestabstand von etwa 6.600 Metern, das Naturschutzgebiet „Gaim“ (NSG HA 000165) 7.700 Meter. Die Landschaftsschutzgebiete „Alte Bult“ (LSG H-S 00012) und „Mardalwiese“ (LSG H-S 00009) haben einen Abstand von 1.900 Metern beziehungsweise 3.770 Meter zur geplanten Maßnahme.

Es müssen für die Maßnahme 13 Acer platanoides und ein Sambucus nigra gefällt werden. Daraus ergibt sich unter anderem nach der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) (Gem. Abl. 2016, S. 62) ein Kompensationsbedarf von 32 Gehölzen. Diese werden an der Ostseite des Theodor-Heuss-Platzes durch 16 Neupflanzen aus Acer platanoides oder Tilia spec. ausgeglichen. 16 Obst-Gehölze wurden im Stadtbezirk Anderten-Misburg bereits 2015 gepflanzt und werden als Ersatzmaßnahme gewertet. Somit liegt hier kein Kompensationsdefizit und demnach kein erheblicher Eingriff vor.

### *1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt*

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

### *1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes*

Die zu entfernenden Weichen, Gleise, Pflaster und so weiter werden fachgerecht entsorgt.

### *1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Während der drei geplanten Bauphasen treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Während der zweiten Bauphase wird sämtlicher Verkehr über die Westseite des Platzes geführt werden. Als Ersatzhaltestelle für die Stadtbahn wird während der gesamten zweiten Bauphase die vorhandene Bedarfshaltestelle auf der Westseite des Platzes genutzt. Dadurch wird es während der Baumaßnahme hier zu einem erhöhten Lärmpegel kommen.

Bei Beachtung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm), für die Westseite des Theodor-Heuss-Platzes insbesondere die Nr. 3.1.1 d), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen während der Bauphasen zu rechnen.

*1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

#### *1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien*

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*

Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Stadtbahnhaltestelle und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar.

*1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft*

Während der Bauphasen treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen und den Ersatzhaltestellenbetrieb auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

## **2. Standort der Vorhaben**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.*

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)*

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Änderung der Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Überregionale Verkehrswege werden nicht gequert.

Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen wie eingeschränkter Befahrbarkeit der Fahrbahnen um den Theodor-Heuss-Platz oder der Erreichbarkeit der Flächen und Wege auf dem Platz kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

Der Theodor-Heuss-Platz ist als Schmuckplatz im Ensemble mit der Stadthalle angelegt. Die Funktionen für Siedlung und Erholung sind durch die verkehrliche Lage nur in sehr geringem Maße gegeben und werden durch den Bau des HBS die aktuelle Situation nicht erheblich positiv oder negativ ändern.

## *2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)*

### *2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit*

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig durch die bestehende Haltestelle und die dazugehörigen Anlagen, wie dem Unterstand für den Witterungsschutz gegeben. Es sind folgende nachhaltige dauerhafte Änderungen der Flächeninanspruchnahme zu erwarten:

Die Fläche des HBS samt Rampen und Aufstellflächen, die Standflächen der neuen Maste der kombinierten Fahrleitungs- und Straßenbeleuchtungsanlage, die dazugehörigen technischen Anlagen sowie die Stadtbahnflächen stehen nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Die in Anspruch genommene zusätzliche Flächengröße beläuft sich auf etwa 1.425 Quadratmeter. Wobei sich durch Teil- bis Vollentsiegelung insgesamt ein Flächengewinn von 20 Quadratmeter ergibt.

### *2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden*

Der überwiegende Teil des Vorhabens liegt in einen Bereich mit anthropogen überprägtem Boden. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist durch Versiegelung im Bereich des HBS samt Rampen und Aufstellflächen sowie der Mastestiele und der technisch zugehörigen Anlagen zu erwarten.

### *2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben*

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv städtisch geprägten Charakter auf. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende Wohnbebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen.

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters ist nicht zu erwarten. Siehe ergänzend auch Punkt 2.3.11.

### *2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand*

Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Auswirkung während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### *2.2.5 Tiere*

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist punktuell im Bereich der Maste und technischen Anlagen zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Notwendige Gehölzeinschläge und Baumschnittmaßnahmen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hierdurch wird gewährleistet, dass artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten während der Brutzeit nicht gestört, verletzt oder getötet werden.

### 2.2.6 Pflanzen

Der Raum des Vorhabens ist primär durch Biotope der Siedlungsflächen, wie Straßenbankette, artenarme Scher- und Trittrassen geprägt. Hier sind keine hochwertigen Biotoptypen vorhanden. Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen vermieden.

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Biotopverlust ist punktuell im Bereich des HBS samt Rampen und Aufstellflächen sowie der Mastestiele und der technisch zugehörigen Anlagen zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

### 2.2.7 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

## 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-DE 3021-331) hat einen Abstand von 4.900 Meter, das FFH-Gebiet „Mergelgrube bei Hannover“ (EU-DE 3625-332) ist 6.600 Meter entfernt. Das nächstgelegene Europäisches Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (VSG EU-DE 3521-401) ist etwa 23 Kilometer entfernt.

Eine Betroffenheit der FFH-Gebiete, seiner Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Naturschutzgebiet „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ (NSG HA 00205) hat einen Mindestabstand von etwa 6.600 Metern, das Naturschutzgebiet „Gaim“ (NSG HA 000165) 7.700 Meter.

Eine Belastung durch die geplante Maßnahme wird durch die Entfernung ausgeschlossen.

### 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

In der weiteren Umgebung sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden. Die LSG „Alte Bult“ (LSG H-S 00012) und „Mardalwiese“ (LSG H-S 00009) haben einen Abstand von 1.900 Metern beziehungsweise 3.770 Meter zur geplanten Maßnahme.

Ein negativer Einfluss auf die oben genannten Gebiete ist nicht zu befürchten.

#### *2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmäler (ND) gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

#### *2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG.

#### *2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

#### *2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Bereich des Vorhabens sind keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gemäß § 53 Absatz 4 WHG vorhanden.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vorhanden.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) gemäß § 76 WHG vorhanden.

#### *2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

#### *2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes*

Das Vorhaben liegt mitten im Stadtgebiet von Hannover im hannoverschen Bezirk Mitte im Stadtteil Zoo. Die Stadt Hannover ist als Oberzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 06 Satz 1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Oberzentrum Hannover nicht erheblich gefährdet.

*2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Die Baudenkmale Stadthalle mit Vorplatz (Theodor-Heuss-Platz) im Ensemble mit der Niedersachsenhalle und dem Stadtpark sowie das Eilenriede-Stadion befinden sich im Plangebiet beziehungsweise unmittelbar angrenzend. Erhebliche negative visuelle Beeinträchtigungen auf die Baudenkmale sind aufgrund der Vorbelastung, der Auswahl der Farben und Materialien des HBS sowie der Anlage des Umfahrgleises als Rasengleis nicht zu erwarten. Die Sichtachse von Norden nach Süden über den Theodor-Heuss-Platz zur Stadthalle wird nicht unterbrochen. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmale zu rechnen.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen*

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Zudem ist die Flächeninanspruchnahme in der Summe negativ. – Es werden 20 Quadratmeter mehr entsiegelt als neuversiegelt. Es sind keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorgabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Der neue HBS stellt zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, dieser wird aber durch die Ausgestaltung des eigentlichen Bauwerks sowie der Umgestaltung des Umfeldes auf ein hinnehmbares Maß reduziert.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben **keine erheblichen** nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit **nicht** durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.



Erler (P248), 26.04.2019